

Redaktioneller Teil

Bekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer.

»Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichswirtschaftsminister haben über die Abgrenzung der Reichskulturkammer von den Vertretungen der Wirtschaft folgendes vereinbart:

Die Mitgliedschaft bei einer der in der Reichskulturkammer vereinigten Einzelkammern schließt die Mitgliedschaft bei einer Industrie- und Handelskammer, einer Handwerkskammer sowie der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels aus.

Die Mitglieder eines der Verbände der Reichskulturkammer dürfen von diesen Körperschaften organisatorisch nicht erfasst und nicht zu Beitragsleistungen herangezogen werden. Die Zusammenarbeit zwischen der Reichskulturkammer und den genannten Körperschaften wird dadurch nicht berührt. Sie wird durch Vereinbarung geregelt. Besonders geregelt ist auch die Frage des organisatorischen Verhältnisses zwischen Handwerk und Kunsthandwerkertum.

Im Anschluß an die oben genannte Verlautbarung gebe ich noch folgendes bekannt:

Die nunmehr getroffene Regelung schließt selbstverständlich auch die selbständige Annahme von Ämtern in einer der in der Verlautbarung genannten wirtschaftlichen Organisationen aus. Etwas schon angenommene Beauftragungen sind umgehend wieder zur Verfügung zu stellen. Weitere Anweisungen über die notwendige Zusammenarbeit insbesondere des Buchhandels mit den in der Verlautbarung genannten wirtschaftlichen Organisationen werden demnächst noch erfolgen.

Berlin, den 24. Mai 1934.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.

J. B.: Dr. Wismann.

*

In Ergänzung meiner Anordnung zum Schutze der Mindest-Leihgebühren im Leihbüchereigewerbe vom 17. Mai 1934 (Börsenblatt Nr. 116) bestimme ich, daß Beschwerden über Nichteinhaltung der Gebühren an die entsprechenden Fachverbände zu richten sind, und zwar Beschwerden über Firmen, welche in dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler organisiert sind, an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, und Beschwerden über Firmen, welche in der Fachschaft »Leihbüchereien« organisiert sind, an die Fachschaft »Leihbüchereien« in Berlin.

Berlin, den 24. Mai 1934.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.

J. B.: Dr. Wismann.

*

Zur Regelung des Betriebs von Leihbüchereien in Papierhandlungen bestimme ich folgendes:

1. Die Inhaber von Papierhandlungen, welche eine Leihbücherei als Nebenerwerb führen, brauchen die Mitgliedschaft in der Fachschaft »Leihbüchereien« (Berlin N 20, Stettiner Straße 62) nicht zu erwerben.
2. Die Inhaber von Leihbüchereien, die in Papierhandlungen als Nebenerwerb angegliedert sind, werden in einer »Arbeitsgemeinschaft der Papierwarenhändler in der Fachschaft Leihbüchereien« zusammengeschlossen. Sie erhalten ihre Vertretung in der Fachschaft durch einen vom Fachschaftsleiter dazu berufenen Papierwarenhändler, welcher eine Leihbücherei im Nebenerwerb betreut. Die Arbeitsgemeinschaft gehört der Fachschaft »Leihbüchereien« korporativ an. Sie gibt an ihre Mitglieder einen Erlaubnischein zum Betrieb einer Leihbücherei als Nebenerwerb in Papierhandlungen aus, welcher eine jeweilige Gültigkeitsdauer von zwei Monaten hat. Er wird gegen eine Gebühr von RM 1.50 ausgegeben und ist nur in Verbindung mit der Quittung für die Gebühr gültig, die auch im voraus gezahlt werden kann. Seine Verlängerung erfolgt durch Überweisung der Gebühr.
3. Der Erlaubnischein zur Führung einer Leihbücherei als Nebenerwerb in Papierhandlungen kann entzogen werden, wenn:
 - a) die Person des Inhabers sich als ungeeignet für diese Tätigkeit oder als unzuverlässig erweist,
 - b) die Bestimmungen der Reichsschrifttumskammer das Leihbüchereigewerbe betreffend oder die Anordnungen der Fachschaft »Leihbüchereien« nicht eingehalten werden.
 - c) der Inhaber der Leihbücherei die Verpflichtung zum Besuch der Schulungsabende der Fachschaft nicht oder nicht gehörig erfüllt.

Die Entziehung des Erlaubnischeins entscheidet der Präsident der Reichsschrifttumskammer. Sie ist gleichbedeutend mit dem Verbot, die Leihbücherei im Nebenerwerb weiter zu betreiben.

4. Die in Papierhandlungen als Nebenerwerb angegliederten Leihbüchereien sind nach den für das Leihbüchereigewerbe festgesetzten Rahmenbestimmungen (Reichsanz. 1934 Nr. 36, Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1934, Nr. 35 und 49) und unter Berücksichtigung der Mindestleihgebühren (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1934 Nr. 37 und 47) und noch ergehenden Bestimmungen der Reichsschrifttumskammer und nach den Anordnungen der Fachschaft »Leihbüchereien« zu führen. Sie unterstehen der Beaufsichtigung durch die Obmänner der Fachschaft. Ihre Inhaber bzw. Geschäftsführer sind verpflichtet, die Schulungsabende der Fachschaft zu besuchen.

Berlin, den 17. Mai 1934.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.

J. B.: Dr. Wismann.